

Für Wahlen von
Kreistag / Gemeinderat / Stadtrat / Ortschaftsrat
Stadtbezirksbeirat / Bürgermeister:innen
Oberbürgermeister:innen

Leitfaden für Kommunalwahlen in Sachsen

Wolf-Georg Winkler
Achim Grunke



Ausgabe
2024

REIHE
KOMMUNALES
WISSEN

Wolf-Georg Winkler
Achim Grunke

Leitfaden für Kommunalwahlen in Sachsen

Ausgabe 2024

REIHE
KOMMUNALES
WISSEN

Diese Publikation wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



**Diese Publikation ist
ein Kooperationsprojekt von**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e. V. (KFS)
V.i.S.d.P.: Konrad Hilger
Zietenstraße 60, 09130 Chemnitz
www.kommunalforum-sachsen.de

und

Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e. V. (DAKS)
V.i.S.d.P.: Martin Biederstedt
Heinrichstraße 9, 04317 Leipzig
www.daks-sachsen.de

Vorwort

Im Jahr 2024 stehen im Freistaat Sachsen erneut Kommunalwahlen an. Neben Kreistagswahlen und Gemeinderats- bzw. Stadtratswahlen finden auch Wahlen für Ortschaftsräte sowie Stadtbezirksbeiräte sowie vereinzelt für Bürgermeister:innenämter statt.

Die Vorbereitung und Durchführung des Aufstellungsverfahrens für Bewerber:innen erfordert – neben der Suche nach geeigneten Personen – auch die Beachtung und Befolgung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

Dass das Kommunalwahlrecht nicht auf die leichte Schulter genommen werden sollte, zeigte sich zuletzt bei der Oberbürgermeister:innenwahl in Dresden 2022, bei der die Landesdirektion Sachsen dem Wahlvorschlag des amtierenden Oberbürgermeisters erhebliche Mängel und Verfahrensverstöße attestierte.

Zwar wurde der Bewerber in diesem Fall letztlich doch zugelassen, doch mitunter können wahlrechtliche Verstöße auch zum Ausschluss ganzer Listen oder Listenteile führen. Auf kommunaler Ebene stellt sich dieses Problem im Besonderen, da kleinere Kreisverbände von Parteien oder kommunale Wählervereinigungen in der Regel nicht über die Ressourcen verfügen, das Aufstellungsverfahren juristisch begleiten zu lassen.

Daher soll dieser Leitfaden als Hilfestellung dienen, um die Herausforderungen des Kommunalwahlrechts zu meistern. Der Leitfaden enthält einen vorangestellten allgemeinen Teil, der bei allen Aufstellungsverfahren zu beachten ist. Darauf folgen speziellere Ausführungen zu den einzelnen Wahlen.

Sollten Unklarheiten verbleiben, empfiehlt es sich stets, Rücksprache mit dem zuständigen Kreis-, Stadt- oder Gemeindewahlausschuss zu halten, der in der Regel kompetent Auskunft erteilt.

Wir wünschen gutes Gelingen und maximale Wahlerfolge!

Wolf-Georg Winkler
Achim Grunke

Inhalt

I	Bewerber:innen – was sie auszeichnet und wie man sie findet	9
1.	Was zeichnet geeignete Bewerber:innen aus?	9
2.	Geeignete Bewerber:innen finden und ansprechen	10
3.	Frauen in die Kommunalpolitik	11
4.	Perspektivwechsel: Was Bewerber:innen wissen müssen	13
II	Allgemeine Vorschriften zur Aufstellung von Bewerber:innen	16
1.	Wer darf Bewerber:innen aufstellen?	16
2.	Was ist eine Aufstellungsversammlung?	17
3.	Wann darf eine Höherzonung vorgenommen werden?	17
4.	Was ist bei der Vorbereitung der Aufstellungsversammlung zu beachten?	18
5.	Wie läuft die Aufstellungsversammlung ab?	19
6.	Wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?	21
7.	Was ist bezüglich Form und Inhalt eines Wahlvorschlags zu beachten?	21
8.	Wann bedarf es Unterstützungsunterschriften?	24
9.	Gemeinsame Listenaufstellungen	26
III	Kreistagswahlen	27
1.	Wie oft wird der Kreistag gewählt?	27
2.	Wie viele Kreisträt:innen werden gewählt?	27
3.	Wer darf zur Kreistagswahl kandidieren?	28
4.	Wie läuft die Kreistagswahl ab?	29
IV	Gemeinderats- und Stadtratswahlen	30
1.	Wie oft wird der Gemeinderat gewählt?	30
2.	Wie viele Gemeinderät:innen werden gewählt?	31
3.	Wer darf zur Gemeinderatswahl kandidieren?	32
4.	Wie läuft die Gemeinderatswahl ab?	33
V	Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen	34
1.	Wie oft wird der Ortschaftsrat gewählt?	34
2.	Wie viele Ortschaftsrät:innen werden gewählt?	35
3.	Wer darf zur Ortschaftsratswahl kandidieren?	35
4.	Wie läuft die Ortschaftsratswahl ab?	36
VI	Wahlen von Bürgermeister:innen und Oberbürgermeister:innen	37
1.	Wie oft wird der oder die Bürgermeister:in gewählt?	37
2.	Wer darf zur Bürgermeister:innenwahl kandidieren?	37
3.	Wie läuft die Bürgermeister:innenwahl ab?	39
4.	Was ist beim zweiten Wahlgang zu beachten?	39
A	Anhang	40
	Fristenkalender	40

I Bewerber:innen – was sie auszeichnet und wie man sie findet

Die Kandidat:innengewinnung ist eine entscheidende Aufgabe in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen. Eine Partei oder Wählervereinigung, die es zuwege bringt, für die Kommunalwahlen eine genügend große Zahl an respektablen Wahlbewerber:innen (umgangssprachlich auch Kandidat:innen genannt) aufzustellen, erhöht die Chancen für ein gutes Wahlergebnis ganz beträchtlich.

Denn: Kommunalwahlen sind Personenwahlen. Wie bei keiner anderen Wahl entscheiden die Wähler:innen danach, welche Person für einen Wahlvorschlag antritt. Die möglichst enge Verbindung zwischen Bewerber:in, konkreten Inhalten und dem Wahlort bestimmt über das Wahlergebnis.

1. Was zeichnet geeignete Bewerber:innen aus?

Zum einen sind vor allem solche Leute interessant, welche die Fähigkeiten und/oder Kenntnisse für ein Gebiet der praktischen Kommunalpolitik mitbringen – zum Beispiel Kommunalwirtschaft und Kommunalfinanzen, Bauplanung, Sozialarbeit, Jugendhilfe und so weiter – und diese Fachaufgaben in politischen Zusammenhängen sehen können.

Zum anderen überzeugen bei Personenwahlen wie den Kommunalwahlen diejenigen Menschen, die die folgenden Merkmale auf sich vereinen:

- Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft,
- die Fähigkeit, Probleme anzupacken,
- Präsenz vor Ort und die Fähigkeit, auf Leute zuzugehen,
- den Menschen zuhören zu können,
- persönliche Integrität,
- es wird erwartet, dass die Kandidat:innen das Wahlprogramm der Partei oder Wählervereinigung mit tragen und im kommunalen Handeln vertreten.

Wer aber kann alle diese Kriterien überhaupt erfüllen, um für ein kommunales Mandat zu kandidieren? Ist das nicht zu viel verlangt? In der Summe ist das zugegebenermaßen eine sehr idealisierte Zielmarke.

Deshalb keine Scheu oder falsche Bescheidenheit: Im Grundsatz kann jede:r Bürger:in und jedes Parteimitglied sich um ein kommunales Mandat bewerben.

Denn das Wesen der kommunalen Selbstverwaltung besteht ja gerade darin, dass sie von der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürger:innen getragen wird. In diesem Sinne sind die Kommunen unverzichtbare Schulen der Demokratie. Deshalb kann und sollte auch niemand von vornherein für ein kommunales Mandat als ungeeignet abgelehnt werden. Es gilt die Grundannahme, dass alle zukünftigen Mandatsträger:innen sich als lernfähig erweisen können und mit ihren Aufgaben wachsen.

2. Geeignete Bewerber:innen finden und ansprechen

Als erstes steht an, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wer von den bisherigen Mandatsträger:innen noch einmal zur Verfügung steht. Dieser Personenkreis ist rechtzeitig auf eine erneute Bewerbung hin anzusprechen!

Gleichzeitig sollten die Verantwortlichen einer Partei oder Wählervereinigung eine Liste mit potenziellen neuen Kandidat:innen zu erarbeiten. Das beinhaltet:

- sofern vorhanden, die Mitgliederdatei durchsuchen, besonders nach Personen, die bisher weniger in reinen Parteistrukturen in Erscheinung getreten sind, die aber vielleicht als Fachleute in praktischen Lebensbereichen zu Hause sind;
- die Nachrücker:innen der letzten Kommunalwahlen und die sachkundigen Einwohner:innen ansprechen;
- von Ausnahmen absehend sollten Mitglieder des Landtags oder Bewerber:innen um ein Landtagsmandat sich nicht zu schade sein, ebenfalls für ein kommunales Mandat zu kandidieren.

Weiterhin sollte über das Umfeld der Partei oder Wählervereinigung hinaus eine Öffnung der Liste in Betracht gezogen werden. Solange ein kultureller und politischer Konsens gewahrt bleibt und die kommunalpolitische Arbeit nicht bereits absehbar leiden wird, kommen folgende Optionen hinzu:

- aktive Leute aus der Bürgerschaft und Ehrenamt, lokalen Verbänden, Vereinen und Initiativen ansprechen;
- lokale Persönlichkeiten und »Köpfe« aus Wirtschaft, Gewerbe und Handwerk, Sport, Kunst und Kultur in Betracht ziehen;
- parteilose Sympathisant:innen und eventuell frühere Partei- oder Vereinigungsmitglieder einbeziehen;
- für Kreistagswahlen können auch Bürgermeister:innen der kreisangehörigen Gemeinden kandidieren.

Für das Auffinden, das Ansprechen und schließlich die Gewinnung neuer geeigneter Kandidat:innen tragen neben den Vorständen der Parteien und Wählervereinigungen auch die bestehenden Fraktionen und die Mandatsträger:innen in den amtierenden Kommunalvertretungen eine Mitverantwortung.

Von größtem Wert für die erfolgreiche Kandidat:innengewinnung ist der persönliche Kontakt. Im Gespräch von Angesicht zu Angesicht lässt sich in Erfahrung bringen, wie das Gegenüber »tickt«. Was möchte die Person für das eigene »Zuhause«, die eigene Gemeinde oder Stadt, erreichen? Welche Vorstellungen hat sie für die Zukunft, wo liegen ihre Stärken, Kompetenzen und Neigungen? Hierüber lassen sich zwei wichtige Dinge vermitteln: Erstens der politische Gebrauchswert von Parteien und Wählervereinigungen und zweitens das Gefühl, wahrgenommen zu werden und etwas bewirken zu können.

Überdies darf nicht vergessen werden, dass die Menschen, die für ein kommunales Mandat in Frage kommen, ihrerseits in Netzwerke persönlicher Kontakte eingebunden sind. Diese reichen weit über die übliche Blase einer Partei oder Wählervereinigung hinaus. Wer gefunden und geworben ist, erzählt das auch weiter und wirbt so wiederum für die kommunale Sache. Der persönliche Kontakt und die Legitimation, dass eine Ortsbekannte und respektierte Person für die eigene Liste kandidiert, ist eine Werbung von ganz eigener Qualität.

Denkbar wäre auch, rechtzeitig vor der Aufstellung der Wahlbewerber:innen sich mit einer Anzeige in der Lokalpresse, einem Flyer und in den sozialen Medien an die eigene Wahlbevölkerung zu wenden mit dem Angebot, dass die am kommunalen Geschehen Interessierten die Möglichkeit erhalten, auf dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung zu kandidieren.

Vorstellbar wäre auch, in einer öffentlichen Einladung mögliche Interessent:innen aus der eigenen Wahlbevölkerung zu einer Versammlung einzuladen, etwa unter dem Thema »Wer hat Lust auf Stadtrat?«.

3. Frauen in die Kommunalpolitik

Frauen sind in der sächsischen Kommunalpolitik unterrepräsentiert. Sie haben nur 20,7 Prozent der Sitze in den Gemeinderäten und Kreistagen inne und stellen lediglich 46 (Ober-)Bürgermeisterinnen¹. Für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen ist es schädlich, wenn die Hälfte der Bevölkerung keine angemessene Vertretung in der Kommunalpolitik findet.

Die Gründe hierfür sind im großen Zusammenhang gesamtgesellschaftlicher Prozesse und im Kleinen des kommunalpolitischen Alltags zu finden. Wo etwa tradierte Rollenbilder über häusliche Arbeit und Kinderbetreuung vorherrschen, werden Frauen deutlich häufiger nach der Vereinbarkeit von Mandat, Arbeit und Privatleben gefragt als Männer. Und sie sich somit eher die Frage stellen müssen: »Wer passt auf die Kinder auf, wenn bis in den späten Abend der Rat tagt?«.

Wo Vorbehalte wirken, die Frauen Kompetenz und Eignung absprechen, sind auch in den kommunalen Gremien Machogebaren und dominantes Redeverhalten, abschätzig kommentare hin zu sexistischen Anzüglichkeiten und Beleidigungen leider viel zu häufig der Fall.

¹ Antwort des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 28.09.2022 auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg, Drs.-Nr.: 7/10666

All das führt dazu, dass überhaupt nur wenige Frauen ein kommunales Mandat als attraktiv erachten – und so wieder als Vorbilder für andere Frauen fehlen, die Mut zusprechen und Erfahrungen teilen könnten. Sollen aber mehr Frauen für ein kommunales Mandat kandidieren, müssen genau diese Strukturen und Umgangsformen aufgebrochen werden. Das ist eine Aufgabe für alle: die lokale Gesellschaft, die Parteien und Wählervereinigungen.

Direkt ansprechen

Die Ansprache von potenziellen Kommunalpolitikerinnen muss gezielt erfolgen. Allgemeine Aufrufe werden erfahrungsgemäß weniger wahrgenommen. Eher werden Angebote angenommen, die einen geschützten Rahmen geben – wie Podien mit aktiven Kommunalpolitikerinnen für interessierte Frauen. Oder solche, in denen das praktisch-konstruktive hervorgehoben wird – »Was ist zu tun, um Ziel XY zu erreichen?« – und weniger die parteipolitische Programmatik.

Aktive Nachwuchsförderung

Parteien und Wählervereinigungen sind hier aufgerufen, aktiv auf Frauen zuzugehen, zu erfragen, was sie benötigen und wünschen und dann solche Möglichkeiten auch einzuräumen. Mittel- bis langfristig braucht es eine konsequente Nachwuchsförderung, etwa über Mentorinnenprogramme. Erfahrene Kommunalpolitikerinnen führen hier die »Neuen« langsam an die Aufgaben der Lokalpolitik heran, geben Rat und Zuspruch und führen in die formellen und informelle Netzwerke ein.

Quotenregelung

Auch sollten die Parteien und Wählervereinigungen als Wahlvorschlagsträger eine quotierte Listenaufstellung ins Auge fassen. Denn tatsächlich ist es so, dass diejenigen Parteien mit einem solchen Satzungsinstrument die höchsten Frauenanteile in der Kommunalpolitik verzeichnen. Dies wirkt den stark männlich geprägten innerparteilichen Netzwerken entgegen und erhöht die Sichtbarkeit im Wahlkampf, wenn Kandidatinnen auf den vorderen Listenplätzen zu finden sind. Dennoch sind Kommunalwahlen Personenwahlen, bei denen die abgegebenen Stimmen kumuliert (»gehäufelt«) und panaschiert (»gemischt«) werden können. Vordere Listenplätze sind keine Gewähr für ein gutes Stimmenergebnis, hintere Listenplätze können »vorgewählt« werden. Zuletzt liegt es also bei den Wähler:innen, Einfluss auf die Zusammensetzung des Rates zu nehmen.

Familiengerechte Sitzungsplanung

Überdies müssen die Rahmenbedingungen der Kommunalpolitik grundlegend hinterfragt und geändert werden. Wie ist etwa die Ratsarbeit organisiert, wie oft tagt das Gremium, wann geht es los und wann endet die Sitzung? Gerade im ländlichen Raum kommen Aufwand und Zeit für An- und Abfahrt hinzu. Hier kämen etwa die verstärkte Nutzung von digitalen Formaten, flexiblere Termine auch außerhalb der Abendzeiten und Kinderbetreuung während der Ratssitzungen in Frage.

Wertschätzende Kultur

Hinzu kommt ein notwendiger Wandel des Umgangs miteinander. Die Kommunalpolitik benötigt eine zivilisierte Kultur der politischen Auseinandersetzung, in aufgeregten Zeiten mehr denn je. Dazu gehört, sexistische Äußerungen und grenzüberschreitendes Verhalten unmissverständlich zurückzuweisen. Ein wertschätzendes und respektvolles Benehmen im Rat, das Anfeindungen, Beleidigungen und ins Wort fallen unterlässt, über Redelisten alle zur Sprache kommen lässt und Redezeiten begrenzt, bekommt der lokalpolitischen Kultur im Allgemeinen gut und im Speziellen der Förderung von Frauen im Mandat.

4. Perspektivwechsel: Was Bewerber:innen wissen müssen

Unabdingbar gegenüber neuen Kandidat:innen ist Ehrlichkeit. Denn Kommunalpolitik ist zwar ein erfüllendes Ehrenamt, aber auch ein zehrendes. Werden unrealistische Erwartungen geschürt und diese enttäuscht, sind die betreffenden Personen in der Regel nicht mehr dazu bereit, nochmals für ein kommunales Mandat zu kandidieren.

Denn die Kommunalpolitik hat neben ihren Möglichkeiten auch Grenzen. Das beginnt mit den Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kommune fallen und endet nicht mit dem fast immer zu knappen Haushaltsmitteln. Es ist durchaus möglich, Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die einen ganz praktischen, positiven und konstruktiven Einfluss auf die lokale Gesellschaft haben – aber an den großen Rädern, die auf Landes- und Bundesebene verhandelt werden, kann man nicht drehen. Als Kommunalpolitiker:in wird man persönliche Erfolge und Niederlagen erfahren und stets zwischen dem pragmatisch-Möglichen und den großen Fernzielen balancieren. Das muss man innerlich aushalten können.

Hinzu kommt, dass im kommunalen Mandat eine Reihe von Rechten und Pflichten zu beachten sind. Etwa das Rede-, Antrags- und Beschlussrecht im Rat oder die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und der Gemeinwohlorientierung – was noch keine abschließende Aufzählung ist.

Und in der Tat ist es so, dass das Ehrenamt ver»pflichtet«: Je nach Größe der Gemeinde und dem Umfang der Aufgaben des Rates braucht es bis zu zehn oder gar 15 Stunden pro Woche. Ehrenamtliche Bürgermeister:innen wenden zwischen 20 und 40 Wochenstunden auf, im Hauptamt werden es schnell bis zu 60. Zwar steht den ehrenamtlichen Kommunalpolitiker:innen eine Aufwandsentschädigung zu, die aber in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen.

Nicht außer Acht zu lassen ist die Tatsache, dass Interessierte bereits mit der Kandidatur zu öffentlichen Personen werden. In Hinblick auf die Vorstellung im Wahlkampf, Bekanntmachungen der Gemeinde, Berichterstattung in der Lokalpresse. Gerade in kleineren Gemeinden bedeutet die Nähe von Kommunalpolitik und Wahlbevölkerung, dass man beim Einkauf oder am Gartenzaun, weit nach Feierabend und auch am Wochenende angesprochen wird.

Praktische Hinweise zur Feststellung von Hinderungsgründen

Immer präsent ist die Frage, ob eine gewillte Person denn für eine Kommunalwahl kandidieren darf, wenn sie für die jeweilige Gemeinde oder Stadt oder für den Landkreis arbeitet. Hierbei gilt es, auf sogenannte Hinderungsgründe zu achten.

Hinderungsgründe bestehen dann, wenn aufgrund der Stellung des oder der Betroffenen in der öffentlichen Verwaltung eine Interessenkollision mit dem ehrenamtlichen Mandat bestehen würde.

Hinderungsgründe führen also nicht zum Verlust der Wählbarkeit, demnach können Bürgermeister:innen, Landrätinnen, Dezernent:innen, Beamte und Angestellte durchaus für die Vertretung ihrer Kommune kandidieren. Aber im Fall ihr Wahl müssen sie dann entscheiden:

- entweder für das Ehrenamt entscheiden und den Hinderungsgrund beseitigen (Amt oder Anstellung aufzugeben)
- oder das Ehrenamt nicht anzutreten, wenn der Hinderungsgrund fortbesteht.

Gewählte Bewerber:innen, die wegen eines Hinderungsgrundes das Ehrenamt nicht antreten, stehen danach auch nicht als Ersatzbewerber:innen (»Nachrücker:innen«) zur Verfügung. Auch dann nicht, wenn der Hinderungsgrund im Verlauf der Wahlperiode entfallen sollte.

Es empfiehlt sich daher, bei der Kandidatenaufstellung das Vorliegen von möglichen Hinderungsgründen im Blick zu haben, weil nach der Wahl gegebenenfalls einige der Gewählten nicht ihr Mandat annehmen können.

Im Einzelfall ist eine Anstellung bei der Kommune jedoch kein Hinderungsgrund. Denn nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes² sind solche Arbeitnehmer:innen nicht gehindert, ein kommunales Mandat in der Vertretung ihrer Kommune anzunehmen, in der sie auch in der Verwaltung oder in Einrichtungen beschäftigt sind, wenn sie »nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung« der Kommune Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen drohe nach dem Urteil »typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger ... und der beruflichen Tätigkeit« für die jeweilige Verwaltung.

Zunächst ist jedoch vom Grundsatz auszugehen, dass Beamte und Arbeitnehmer:innen der kommunalen Körperschaft sowie der sonstigen, im weiteren aufgeführten Einrichtungen dem Gemeinderat bzw. Kreistag nicht angehören können. Im nächsten Schritt ist dann zu prüfen, ob eine Ausnahme von diesem Grundsatz in Einzelfällen vorliegen kann.

Eine Prüfung könnte dann anhand des folgenden zweistufigen Schemas vorgenommen werden:

1. Wenn es sich nicht um eine:n Beamten oder Beamtin, sondern um eine:n Arbeitnehmer:in handelt, ist zuerst zu fragen, ob dieser überwiegend körperliche Arbeit verrichtet – das wäre ausnahmsweise kein Hinderungsgrund!
2. Verrichtet der oder die Arbeitnehmer:in nicht überwiegend körperliche Arbeit, stellt sich die Frage, ob eine damit vergleichbare Konstellation vorliegt. Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit, obschon nicht vorwiegend körperlich, für die Körperschaft als völlig untergeordnet anzusehen ist, eine Aktenrelevanz sowie jegliche denkbare Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung auszuschließen ist – auch das wäre ausnahmsweise kein Hinderungsgrund! Als Beispiele für das Nichtvorhandensein eines Hinderungsgrunds werden folgende Arbeitnehmer:innen ohne Leitungsfunktion genannt: Bauhofmitarbeiter:innen, Pförtner:innen, Mitarbeiter:innen der Poststelle oder des Botendienstes, Hilfskräfte in der Registratur, Mitarbeiter:innen der Telefonzentrale, Erzieher:innen, bei fachbezogenem Hilfspersonal im Bereich erzieherischer Tätigkeit, bei medizinischem Hilfspersonal, Hilfspersonal im technischen Dienst und Musikschullehrer:innen.

Hilfskräfte beziehungsweise Hilfspersonal sind in diesem Zusammenhang dauerhaft oder kurzzeitig Beschäftigte, die einer verantwortlichen Person ausschließlich zuarbeiten, ohne einen eigenen Verantwortungsbereich innerhalb der Organisation oder nach außen zu vertreten.

Nach wie vor zu bejahen wäre ein Hinderungsgrund hingegen bei allen Beamt:innen, bei allen leitenden Angestellten sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig erfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter:innen, Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt), sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referent:innen, Mitarbeiter:innen der Pressestelle), unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst sachbearbeitend oder aktenführend in Erscheinung treten.

II Allgemeine Vorschriften zur Aufstellung von Bewerber:innen

Die Aufstellung von Bewerber:innen für kommunale Mandate erfolgt grundsätzlich dadurch, dass der oder die Bewerber:in in einer Aufstellungsversammlung gewählt und in einen Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dieser Wahlvorschlag wird anschließend bei dem oder der jeweils zuständigen Wahlleiter:in eingereicht.

Das Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) enthalten allgemeine Vorschriften, die für die Aufstellung von Bewerber:innen für Kreistagswahlen, für Gemeinderatswahlen, für Stadtbezirksbeirats- und Ortschaftsratswahlen sowie für (Ober-)Bürgermeister:innenwahlen gelten.

Daher sollen diese allgemeingültigen Voraussetzungen vorangestellt werden. Soweit sich bei einzelnen Wahlen Besonderheiten ergeben, werden diese in gesonderten Kapiteln thematisiert.

1. Wer darf Bewerber:innen aufstellen?

Wahlvorschläge dürfen grundsätzlich nur von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Dabei darf jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 1 KomWG).

Wählervereinigungen sind Zusammenschlüsse von Bürger:innen einer Gemeinde mit dem Ziel, mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag bei einer Wahl anzutreten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die in der Regel über eine Satzung, eine Mitgliederversammlung sowie einen gewählten Vorstand verfügen, und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die keine derartige Struktur aufweisen.

Einzelpersonen dürfen keinen Wahlvorschlag einreichen. Einzige Ausnahme hiervon bildet die (Ober-)Bürgermeister:innenwahl, bei der gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 KomWG auch Einzelbewerber:innen einen Wahlvorschlag einreichen dürfen.

Ein Wahlvorschlag in Städten und Gemeinden mit nur einem Wahlkreis darf höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber:innen enthalten, wie Rät:innen zu wählen sind.

In Kommunen mit mehreren Wahlkreisen wird die höchstzulässige Zahl an Bewerber:innen jedes Wahlvorschlages in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Rät:innen durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

2. Was ist eine Aufstellungsversammlung?

Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen stellen ihre Bewerber:innen in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreter:innenversammlung auf.³

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet, § 6c Abs. 1 S. 2 KomWG. Die Vertreter:innenversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter:innen, § 6c Abs. 1 S. 3 KomWG.

Wichtig ist hierbei: Es muss sich um wahlberechtigte Mitglieder handeln. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Gemeinde oder Kreis) ihren Hauptwohnsitz haben.⁴

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen führen eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung durch.

Bei Wahlen in einer Kommune mit mehreren Wahlkreisen (regelmäßig bei Wahlen in den kreisfreien Städten und Landkreisen) findet nur eine Aufstellungsversammlung statt, bei der die Bewerber:innen für die einzelnen Wahlkreise in getrennten Wahlgängen aufgestellt werden.

Hinweis: Es ist dringend geraten, für jeden Wahlkreis einen Wahlvorschlag mit wenigstens einem oder einer Bewerber:in einzureichen. Denn der Sitzanteil im Stadtrat einer kreisfreien Stadt oder im Kreistag ergibt sich aus dem Gesamtergebnis aller Stimmen im Wahlgebiet – also der Gesamtheit aller Wahlkreise. Fehlt ein Wahlkreis gehen potenzielle Stimmen verloren, die Stimmenzahl sinkt und damit auch die Anzahl der errungenen Sitze.

3. Wann darf eine Höherzoning vorgenommen werden?

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter:innen im Landkreis (»Höherzoning«).

³ Als Überbegriff wird im Folgenden »Aufstellungsversammlung« verwendet.

⁴ Mitunter sind in den regionalen Gliederungen und Organisationsstrukturen von Parteien auch Personen als Mitglieder zugelassen, die nicht im eigentlichen Wahlgebiet wohnen. Diese Personen dürfen in der Aufstellungsversammlung nicht abstimmen!

Gleiches kann auftreten, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder innerhalb eines Stadtbezirks oder einer Ortschaft nicht zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung für die Stadtbezirksbeirats- bzw. Ortschaftsratswahl ausreicht. In diesem Fall kann ebenfalls eine Höherzonung auf Gemeindeebene oder auf Kreisebene (»doppelte Höherzonung«) erfolgen.

Grundsätzlich ist eine Höherzonung nur möglich, wenn in dem betreffenden Wahlgebiet nicht mehr als drei wahlberechtigte Mitglieder wohnen. Sollten in dem Gebiet mehr als drei Mitglieder wohnen, jedoch zu erwarten sein, dass aufgrund von Krankheit oder dauerhafter Abwesenheit keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, so haben die jeweiligen Parteien oder Wählervereinigungen ein gewisses Ermessen, ob sie eine Höherzonung vornehmen.⁵ Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch zunächst ein Versuch unternommen werden, ob eine beschlussfähige Aufstellungsversammlung zustande kommt. Scheitert diese, ist die Höherzonung zulässig.

4. Was ist bei der Vorbereitung der Aufstellungsversammlung zu beachten?

Die Wahl der Bewerber:innen darf frühestens zwölf Monate vor der eigentlichen Wahl stattfinden.⁶

Zu der Aufstellungsversammlung sind alle wahlberechtigten Mitglieder einzuladen.

Ob weitere Mitglieder eingeladen werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, weil gegebenenfalls die Parteiorganisationsstrukturen nicht mit dem Wahlgebiet übereinstimmen, ist dabei unbeachtlich. Diese dürfen allerdings nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der Kandidat:innen teilnehmen.

Es ist ratsam, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Liste mit allen Mitgliedern zu erstellen, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sein werden. Diese Liste kann später bei der Aufstellungsversammlung zum Abgleich genutzt werden, um sicherzustellen, dass keine Personen mitwählen, die nicht wahlberechtigt sind.

Im Übrigen richten sich die förmlichen Voraussetzungen, insbesondere in Hinblick auf mögliche Ladungsfristen, nach der jeweiligen Satzung der Partei oder Wählervereinigung.

Aus der Einladung muss klar hervorgehen, dass in der jeweiligen Sitzung über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. Auch sollte die Einladung Hinweise zum jeweiligen Bewerbungsverfahren enthalten. Da in der Aufstellungsversammlung jede:r Teilnehmende vorschlagsberechtigt ist, ist zu beachten, dass es keine Ausschlussfrist für Bewerbungen gibt.

5 Antwort des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 20.11.2018 auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Drs.-Nr.: 6/15142

6 Sollte zuvor in einer Mitgliederversammlung eine Vertreter:innenversammlung gewählt werden, so darf diese Mitgliederversammlung zur Wahl einer Vertreter:innenversammlung frühestens 15 Monate vor der Wahl stattfinden.

5. Wie läuft die Aufstellungsversammlung ab?

Zunächst ist im Rahmen der Aufstellungsversammlung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich grundsätzlich nach der Satzung der jeweiligen Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist in der Regel ab einer Anwesenheit von drei Personen von der Beschlussfähigkeit auszugehen.

Sodann sind in offener Abstimmung zu bestimmen:

- ein:e Versammlungsleiter:in,
- ein:e Schriftführer:in,
- eine Wahlkommission bzw. ein Wahlvorstand, welche:r für die Durchführung der Wahl zuständig ist.

Wahlbewerber:innen dürfen gewohnheitsrechtlich der Wahlkommission oder dem Wahlvorstand nicht angehören. Darüber hinaus ist im Kommunalwahlgesetz nicht bestimmt, wie die Wahlkommission oder der Wahlvorstand in der Mitgliederversammlung zu bilden ist oder ob deren Mitglieder überhaupt stimmberechtigt sein müssen. Daher gilt hier, dass Näheres durch die Satzung der Partei oder Wählervereinigung geregelt ist.

Zudem sind bereits an dieser Stelle zwei wahlberechtigte Teilnehmer:innen zu bestimmen, die bereit sind, gemeinsam mit der oder dem Versammlungsleiter:in den ordnungsgemäßen Verlauf der Aufstellungsversammlung mit ihrer Unterschrift und an Eides statt zu versichern. Außerdem sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bestimmt werden, die nicht stimmberechtigt sein müssen. Diese sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.⁷ Fehlt die Benennung, gelten die ersten beiden Unterzeichnenden des Wahlvorschlages automatisch als erste und stellvertretende Vertrauenspersonen.

Anschließend beginnt das Aufstellungsverfahren, indem der zuerst zu wählende Listenplatz aufgerufen wird. Es sind die bereits vorliegenden Bewerbungen festzustellen und zwingend danach zu fragen, ob es aus der Versammlung weitere Vorschläge gibt.

Sodann ist allen Bewerber:innen die Gelegenheit einzuräumen, sich selbst und ihr Programm vorzustellen. Hierbei dürfen durch die Versammlung zeitliche Vorgaben erteilt werden, die jedoch eine angemessene Vorstellung ermöglichen müssen. Die Bewerber:innen können auch auf eine Vorstellung verzichten.

⁷ Die Vertrauenspersonen haben u. a. nach § 7 Abs. 2 KomWG das Recht, gegen die Nichtzulassung des eigenen Wahlvorschlages sowie gegen die Zulassung konkurrierender Wahlvorschlages Beschwerde einzulegen.

Anschließend wird in den Wahlvorgang übergegangen. Dabei ist zwingend geheim zu wählen, auch wenn nur eine: Bewerber:in zur Wahl steht. Eine offene Abstimmung per Handzeichen oder Ähnliches führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Gewählt ist der oder die Bewerber:in, der oder die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Gegebenenfalls sind hierfür mehrere Wahlgänge erforderlich.

Sollte bei einer Listenwahl für jeden Listenplatz nur eine Bewerbung vorliegen, so kann die Liste auch im Wege der Blockwahl⁸ in einem Wahlgang gewählt werden. Hierbei ist jedoch erforderlich, dass die Versammlung bei jedem einzelnen Listenplatz dennoch ein individuelles Votum abgegeben kann – also jede:n einzelne:n Bewerber:in wählen oder ablehnen kann. Auch muss dennoch bei jedem einzelnen Listenplatz abgefragt werden, ob es weitere Vorschläge gibt.

Sieht die Satzung einer Partei oder Wählervereinigung etwa vor, dass eine Wahlvorschlagsliste quotiert nach Geschlechtern aufzustellen ist, so finden diese Regelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl Anwendung. Dennoch zu gewährleisten, dass die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer:innen in geheimer Abstimmung die Reihenfolge der Kandidat:innen beeinflussen können, hierbei dann eben getrennt nach den Geschlechtern.

Näheres über das Verfahren für die Aufstellung und Wahl der Kandidat:innen können die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen regeln. Die oben genannten Anforderungen des Wahlrechts sind jedoch grundsätzlich einzuhalten. Die Bestimmungen des Wahlrechts haben immer Vorrang gegenüber den Satzungsregelungen der Parteien und Wählervereinigungen.

Es sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon abgesehen werden, innerhalb einer Listenaufstellung vom Einzel- zum Blockwahlverfahren zu wechseln. Darin könnte ein Verstoß gegen die Chancengleichheit der Bewerber:innen zu sehen sein.⁹

Schließlich ist vom Ablauf der Aufstellungsversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die durch Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in unterzeichnet ist und den Anforderungen von Anlage 19 der KomWO gerecht wird.¹⁰

8 Auch als »Gruppenwahl« bezeichnet.

9 vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 16.8.2019, Vf. 76-IV-19, NVwZ 2019, 1829 zur Listenaufstellung der AfD zur Landtagswahl 2019

10 Näheres unter II.7.

6. Wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden (§ 6 Abs. 2 KomWG).

Zu beachten ist, dass ein Wahlvorschlag nur bis zum Ende der Einreichungsfrist durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden kann (§ 6d Abs. 1 KomWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn der oder die Bewerber:in des Wahlvorschlags stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 6d Abs. 2 KomWG).

Insofern ist zu empfehlen, den Wahlvorschlag bereits einige Zeit vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, um eventuelle Fehler noch beheben bzw. fehlende Unterlagen nachreichen zu können. Denn stellt der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, werden sofort die Vertrauenspersonen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

7. Was ist bezüglich Form und Inhalt eines Wahlvorschlags zu beachten?

Anlage 16 zur KomWO enthält ein Muster eines Wahlvorschlags.¹¹ Es ist zu empfehlen, diesem Muster zu folgen. Zumeist stellen die Kommunen für die jeweiligen Wahlen auch eigene, auf die konkrete örtliche Wahl angepasste Vorlagen zur Verfügung. Diese können in der Regel bei der jeweiligen Kommune abgerufen werden und eignen sich zur vorzugsweisen Verwendung.

¹¹ Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xanl>

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen gewahrt werden:

Bezeichnung der Wahl

Aus dem Wahlvorschlag muss eindeutig hervorgehen, auf welche Wahl (Kreistag, Gemeinderat etc.) und auf welches Wahlgebiet er sich bezieht. Gegebenenfalls ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise aufgeteilt. Dann muss auch der konkrete Wahlkreis aufgeführt werden.

Bezeichnung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag hat eine Bezeichnung zu führen. Dies ist in der Regel der Name der einreichenden Partei oder Wähler:innervereinigung bzw. deren Kurzform.

Bei Wählervereinigungen, die bereits im Gemeinderat vertreten sind, ist wichtig, dass die Bezeichnung des Wahlvorschlags der bisherigen Vertretung im Gemeinderat zugeordnet werden kann. So kann vermieden werden, dass erneut Unterstützer:innenunterschriften eingeholt werden müssen.

Bewerber:innen

Angabe der Bewerber:innen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft (bei EU-Bürger:innen) sowie dem zuletzt oder derzeit ausübten Hauptberuf. Die Angabe von akademischen Graden, Wahlehrenämtern und eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen ist zulässig. Beruf sowie Ordens- oder Künstlernamen stehen am Ende auch auf dem Stimmzettel.

Die Bewerber:innen sind in der Reihenfolge der Wahl durch die Aufstellungsversammlung aufzulisten.

Unterschrift des Vorstands bzw. der vertretungsberechtigten Personen

Bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist der Wahlvorschlag vom Vorstand zu unterschreiben. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, genügt die Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern, darunter zwingend Vorsitzende:r und stellvertretende:r Vorsitzende:r.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die Unterschrift von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterschreiben, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben.

Vertrauenspersonen

In dem Wahlvorschlag sollen zudem eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Dies ist nicht zwingend erforderlich. Sollten keine Vertrauenspersonen angegeben worden sein, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Anlagen

Es ist dringend empfohlen, alle notwendigen Unterschriften bei der Aufstellungsversammlung zusammenzutragen. Denn hier hat man alle Bewerber:innen gemeinsam vor Ort. Das spart im Nachgang Wege, Mühe und Zeit. Weiterhin sind dem Wahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

Zustimmungserklärung aller Bewerber:innen

Hierfür kann Anlage 17 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹²

Hinweis: Die Bewerber:innen können in der Anlage entscheiden, ob in der Bekanntmachung der Wahl entweder ihre vollständige Anschrift *oder* nur Postleitzahl und Wohnort veröffentlicht werden sollen.

Bescheinigung über die Wählbarkeit

Durch die Gemeinde auszufüllende Bescheinigung, dass der oder die Bewerber:in die Wählbarkeit nicht verloren hat. Hierfür kann ebenfalls Anlage 17 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹³

Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

Hierbei handelt es sich um ein Protokoll der Aufstellungsversammlung, welches von Versammlungsleiter:in sowie Schriftführer:in zu unterzeichnen ist; hierfür kann Anlage 19 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹⁴

Eidesstattliche Versicherung über ordnungsgemäße Durchführung der Aufstellungsversammlung

Hierbei haben Versammlungsleiter:in sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmende der Aufstellungsversammlung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber:innen in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerber:innen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm vorzustellen; hierfür kann Anlage 20 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹⁵

Die nachfolgenden Punkte betreffen **Sonderkonstellationen**, die im Einzelfall auftreten können und besonderer Beachtung bedürfen:

Eidesstattliche Versicherung der Wählbarkeit bei EU-Bürger:innen

Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und sich um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt, hat an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat.

12 Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xanl>

13 Sofern die bescheinigende Gemeinde auch gleichzeitig für die Durchführung der Wahl zuständig ist, kann die Bescheinigung in der Praxis häufig auch blanko bei der Gemeinde eingereicht werden und wird dann von der Gemeinde nachgetragen. Dies sollte jedoch zuvor mit dem Wahlausschuss abgestimmt werden. Bei Kreistagswahlen muss die Wählbarkeitsbescheinigung der jeweiligen Gemeinde bereits im Vorfeld eingeholt werden.

14 Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xanl>

15 Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xanl>
Es ist darauf zu achten, dass es sich tatsächlich um stimmberechtigte Personen handelt.

Persönliche Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Dieses Erfordernis trifft nur Bewerber:innen für das Amt des oder der (Ober-)Bürgermeister:in; hierfür kann Anlage 18 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹⁶

Vorlage der Satzung

Dieses Erfordernis aus § 16 Abs. 3 Nr. 6 KomWO trifft praktisch nur mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen; Parteien haben in der Regel ihre Satzungen bereits beim Bundeswahlleiter hinterlegt.

Bescheinigung über Wahlrecht der Unterzeichner:innen des Wahlvorschlags

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen ist gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 7 KomWO eine Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner:innen des Wahlvorschlags beizufügen, die durch die jeweilige Gemeinde erteilt wird; hierfür kann Anlage 21 der KomWO als Vordruck verwendet werden.¹⁷

Schriftliche Erklärung bezüglich Höherzonung

Sollte eine Höherzonung vorgenommen worden sein, also statt der für das Wahlgebiet zuständigen Aufstellungsversammlung die nächsthöhere Struktur die Aufstellung vorgenommen haben, haben der Vorstand oder die sonst Vertretungsberechtigten eine schriftlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, warum die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen, § 6a Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.¹⁸

8. Wann bedarf es Unterstützungsunterschriften?

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, benötigt keine Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

¹⁶ Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xant>

¹⁷ Online abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20190#xant>

¹⁸ Näheres zur Höherzonung unter II.3.

Zusätzlich bedarf bei (Ober-) Bürgermeister:innenwahlen der Wahlvorschlag des oder der amtierenden Amtsinhaber:in gemäß § 41 Abs. 2 S. 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

In der Praxis betrifft das Erfordernis der Einholung von Unterstützungsunterschriften daher vor allem neu gebildete Wählervereinigungen.

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften richtet sich gemäß § 6b As. 1 S. 1 KomWG nach der Anzahl der Einwohner:innen. Demnach muss der Wahlvorschlag von folgender Anzahl wahlberechtigter Einwohner:innen unterzeichnet worden sein, die nicht Bewerber:innen des Wahlvorschlags sind:

Anzahl der Einwohner:innen	Anzahl der Unterschriften
bis zu 2000 Einwohner:innen	20
bis zu 5000 Einwohner:innen	40
bis zu 10.000 Einwohner:innen	60
bis zu 20.000 Einwohner:innen	80
bis zu 50.000 Einwohner:innen	100
bis zu 100.000 Einwohner:innen	160
bis zu 300.000 Einwohner:innen	200
mehr als 300.000 Einwohner:innen	240

Bei Wahlen in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen, den kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften durch die Zahl der Wahlkreise geteilt; Bruchteile der ermittelten Zahl sind aufzurunden. Daraus ergibt sich die nötige Anzahl an Unterschriften je Wahlkreis. Hier sei noch angemerkt: bei Wahlen von (Ober-)Bürgermeister:innen und zu Landratswahlen wird keine Unterteilung in Wahlkreise vorgenommen.

Von der Tabelle abweichend gilt für Ortschaftsräte, das es in einer Ortschaft mit bis zu 500 Einwohner:innen 10, bis zu 2000 Einwohner:innen 20 und mit mehr als 2000 Einwohner:innen 30 Unterstützungsunterschriften braucht.

Die Unterstützungsunterschriften sind in einem bei der Gemeindeverwaltung hinterlegten Unterstützungsverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu leisten. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die in folge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem oder einer Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen.

9. Gemeinsame Listenaufstellungen

Entschließen sich zwei oder mehr Parteien und/oder Wählervereinigungen für einen gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 6e KomWG, müssen diese ergänzend zu den vorhergehenden Ausführungen folgendes beachten:

- alle beteiligten Wahlvorschlagsträger müssen unabhängig voneinander und jeder für sich ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchführen,
- jeder Wahlvorschlagsträger muss die notwendigen drei Unterschriften zum Wahlvorschlag leisten,
- der gemeinsame Wahlvorschlag muss Unterstützungsunterschriften einholen, wenn dies auch nur für einen der beteiligten Wahlvorschlagsträger erforderlich ist,
- der gemeinsame Wahlvorschlag gilt bei den darauffolgenden Wahlen nicht als »eigener« Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KomWG.

III Kreistagswahlen

Gemäß § 23 SächsLKrO ist der Kreistag die Vertretung der Bürger:innen und das Hauptorgan des Landkreises.

Allerdings wird auch dem oder der direkt gewählten Landrät:in eine starke Stellung eingeräumt, der oder die gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO Vorsitzende:r des Kreistages und Leiter:in der Kreisverwaltung ist.

1. Wie oft wird der Kreistag gewählt?

Die Wahlperiode des Kreistages beträgt fünf Jahre (§ 29 Abs. 1 SächsLKrO). Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die nächsten regelmäßigen Kreistagswahlen stattgefunden haben (§ 29 Abs. 2 S. 1 SächsLKrO).

Die regelmäßigen Kreistagswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt, wobei das Staatsministerium des Innern den genauen Wahltag bestimmt (§§ 1, 48 KomWG). Dabei sollen die Kreistagswahlen gemeinsam mit den regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattfinden (§ 49 KomWG).

2. Wie viele Kreisrät:innen werden gewählt?

Die Anzahl der zu wählenden Kreisrät:innen folgt der Anzahl der Einwohner:innen des Landkreises. Gemäß § 25 Abs. 2 SächsLKrO beträgt die Anzahl der Kreisrät:innen:

Anzahl der Einwohner:innen	Anzahl der Kreisrät:innen
bis zu 180.000 Einwohner:innen	74
bis zu 220.000 Einwohner:innen	80
bis zu 260.000 Einwohner:innen	86
bis zu 300.000 Einwohner:innen	92
mehr als 300.000 Einwohner:innen	98

Zu beachten ist zudem, dass gemäß § 25 Abs. 1 SächsLKrO auch der Landrat oder die Landrätin Mitglied des Kreistages ist.

3. Wer darf zur Kreistagswahl kandidieren?

Um bei der Kreistagswahl kandidieren zu können, also wählbar zu sein, müssen gemäß § 27 SächsLKrO i.V.m. §§ 13, 14 SächsLKrO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Deutsche:r i.S.v. Art. 116 GG oder Staatsangehörige:r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 18. Lebensjahres zum Wahltag
- Seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnhaft, entscheidend ist hierbei der melderechtliche Hauptwohnsitz
- Kein Ausschluss des Wahlrechts infolge Richterspruchs (§ 14 S. 2 SächsLKrO)
- Kein Ausschluss der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO), insbesondere Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 StGB)
- Kein Verlust der Wählbarkeit bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung
- Kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 28 SächsLKrO (diese Gründe stehen nicht der Kandidatur, aber der Annahme des Mandats entgegen; der oder die Kandidierende muss sich im Falle der Wahl in den Kreistag zwischen Mandat und Beschäftigungsverhältnis entscheiden):
 - Landrät:in und Beigeordnete
 - Beamt:innen sowie Arbeitnehmer:innen des Landkreises¹⁹
 - Beamt:innen und leitende Arbeitnehmer:innen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts, in der der Landkreis einen maßgeblichen Einfluss ausübt (z. B. ÖPNV-Zweckverbände); leitende Arbeitnehmer:innen sind solche, die mit erheblicher Verantwortlichkeit ausgestattet sind und wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen und Planungen der Geschäftsführung ausüben
 - Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, oder einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist

¹⁹ Näheres zur Frage der Hinderungsgründe unter I.

- Leitende Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der Rechtsaufsichtsbehörden (z. B. Landesdirektion Sachsen)
- Mit der überörtlichen Prüfung befasste Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages und auch noch am Wahltag vorliegen. Daher sollten bei der Aufstellungsversammlung nur Kandidierende aufgestellt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen können.

Da die Kreistagswahlen in mehreren Wahlkreisen erfolgen, sei noch angemerkt, dass der oder die Bewerber:in nicht im entsprechenden Wahlkreis wohnen muss. Wer Bürger:in des Landkreises ist, darf – insgesamt nur einmal – in sämtlichen Wahlkreisen des Landkreises antreten.

4. Wie läuft die Kreistagswahl ab?

Jede:r Wahlberechtigte hat drei Stimmen (§ 15 Abs. 1 KomWG). Die Stimmen können auf eine:n oder mehrere Bewerber:innen verteilt werden. Es können auch weniger als drei Stimmen abgegeben werden (§ 15 Abs. 5 KomWG).

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl (§ 26 Abs. 3 S. 1 SächsLKro).

Sollte jedoch nur ein oder gar kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, so wird nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:innen gewählt (§ 26 Abs. 4 SächsLKro). Die Wahlberechtigten können in diesem Fall bis zu drei Personen benennen. Die Stimmen sind gültig, wenn die Personen wählbar sind und eindeutig und zweifelsfrei benannt werden, etwa durch Angabe des Berufes, der Anschrift oder des Wohnortes.

IV Gemeinderats- und Stadtratswahlen

Gemäß § 27 Abs. 1 SächsGemO ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürger:innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Allerdings folgt die SächsGemO dem dualistischen System der süddeutschen Ratsverfassung, die auch dem oder der (Ober-)Bürgermeister:in eine wichtige Stellung einräumt. Der oder die (Ober-)Bürgermeister:in führt den Vorsitz des Gemeinde- bzw. Stadtrats und ist zudem Leiter:in der Verwaltung (§ 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO). Die SächsGemO geht von dem Grundsatz der Kooperation zwischen (Ober-)Bürgermeister:in und Gemeinde- bzw. Stadtrat aus, was sich in der Praxis nicht immer problemlos gestaltet.

In Städten führt der Gemeinderat gemäß § 27 Abs. 2 SächsGemO die Bezeichnung Stadtrat. Zur besseren Leserlichkeit wird das Organ im Folgenden als Gemeinderat und seine Mitglieder als Gemeinderät:innen bezeichnet.

1. Wie oft wird der Gemeinderat gewählt?

Die Wahlperiode des Gemeinderats beträgt fünf Jahre (§ 33 Abs. 1 SächsGemO).

Sie beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattgefunden haben und endet mit Ablauf des Monats, in dem die nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattgefunden haben (§ 33 Abs. 2 SächsGemO).

Die regelmäßigen Gemeinderatswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt, wobei das Staatsministerium des Innern den genauen Wahltag bestimmt (§ 1 KomWG).

2. Wie viele Gemeinderät:innen werden gewählt?

Die Anzahl der zu wählenden Gemeinderät:innen folgt der Anzahl der Einwohner:innen der Gemeinde. Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Anzahl der Gemeinderät:innen:

Anzahl der Einwohner:innen	Anzahl der Gemeinderät:innen
bis zu 500 Einwohner:innen	8
bis zu 1000 Einwohner:innen	10
bis zu 2000 Einwohner:innen	12
bis zu 3000 Einwohner:innen	14
bis zu 5000 Einwohner:innen	16
bis zu 10.000 Einwohner:innen	18
bis zu 20.000 Einwohner:innen	22
bis zu 30.000 Einwohner:innen	26
bis zu 40.000 Einwohner:innen	30
bis zu 50.000 Einwohner:innen	34
bis zu 60.000 Einwohner:innen	38
bis zu 80.000 Einwohner:innen	42
bis zu 150.000 Einwohner:innen	48
bis zu 400.000 Einwohner:innen	54
mehr als 400.000 Einwohner:innen	60

Allerdings kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass sich die Anzahl der Gemeinderät:innen nach der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Stufe richtet. In Städten mit mehr als 400.000 Einwohner:innen darf die Anzahl zudem um 10 erhöht werden (§ 29 Abs. 3 SächsGemO).

In den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig, die diese Voraussetzung erfüllen, wurde die Anzahl jeweils per Hauptsatzung auf 70 erhöht.

Zudem ist zu beachten, dass auch der oder die (Ober-)Bürgermeister:in als Vorsitzende:r des Gemeinderats dem Gemeinderat angehört und dort auch grundsätzlich stimmberechtigt ist (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).

3. Wer darf zur Gemeinderatswahl kandidieren?

Um bei der Gemeinderatswahl kandidieren zu können, also wählbar zu sein, müssen gemäß § 31 SächsGemO i.V.m. §§ 15, 16 SächsGemO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Deutsche:r i.S.v. Art. 116 GG oder Staatsangehörige:r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 18. Lebensjahres zum Wahltag
- Seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft, entscheidend ist hierbei der melderechtliche Hauptwohnsitz
- Kein Ausschluss des Wahlrechts infolge Richterspruchs (§ 16 Abs. 2 SächsGemO)
- Kein Ausschluss der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), insbesondere Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 StGB)
- Kein Verlust der Wählbarkeit bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung
- Kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 SächsGemO (diese Gründe stehen nicht der Kandidatur, aber der Annahme des Mandants entgegen; der oder die Kandidierende muss sich im Falle der Wahl in den Gemeinderat zwischen Mandat und Beschäftigungsverhältnis entscheiden):
 - Bürgermeister:in und Beigeordnete
 - Beamt:innen sowie Arbeitnehmer:innen der Gemeinde²⁰
 - Beamt:innen und leitende Arbeitnehmer:innen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt (z. B. kommunale Unternehmen wie Wasserwerke, Stadtreinigung etc.); leitende Arbeitnehmer:innen sind solche, die mit erheblicher Verantwortlichkeit ausgestattet sind und wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen und Planungen der Geschäftsführung ausüben
 - Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, oder einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist

²⁰ Näheres zur Frage der Hinderungsgründe unter I.

- Leitende Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der Rechtsaufsichtsbehörden (z. B. Landratsämter, Landesdirektion Sachsen)
- Mit der überörtlichen Prüfung befasste Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags und auch noch am Wahltag vorliegen. Daher sollten bei der Aufstellungsversammlung nur Kandidierende aufgestellt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen können.

Wichtig ist noch anzumerken, dass in den Fällen, in denen die Gemeinderatswahl in mehreren Wahlkreisen erfolgt, der oder die Bewerber:in nicht im entsprechenden Wahlkreis wohnen muss. Wer Bürger:in der Gemeinde ist, darf – insgesamt nur einmal – in sämtlichen Wahlkreisen der Gemeinde antreten.

4. Wie läuft die Gemeinderatswahl ab?

Jede:r Wahlberechtigte hat drei Stimmen (§ 15 Abs. 1 KomWG). Die Stimmen können auf eine:n oder mehrere Bewerber:innen verteilt werden. Es können auch weniger als drei Stimmen abgegeben werden (§ 15 Abs. 5 KomWG).

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl (§ 30 Abs. 2 S. 1 SächsGemO).

Sollte jedoch nur ein oder gar kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, so wird nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:innen gewählt. Dasselbe gilt, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerber:innen als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinderates umfassen (§ 30 Abs. 3 SächsGemO). Die Wahlberechtigten können in diesem Fall bis zu drei Personen benennen. Die Stimmen sind gültig, wenn die Personen wählbar sind und eindeutig und zweifelsfrei benannt werden, etwa durch Angabe des Berufes, der Anschrift oder des Wohnortes.

V Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen

Ortschaften sind kommunale Verwaltungseinheiten unterhalb der Gemeindeebene. Um dem fortschreitenden Prozess der Fusion von Gemeinden und der damit verbundenen Gefahr eines Verlusts örtlicher Identität zu begegnen, besteht gemäß § 65 Abs. 1 SächsGemO für nach dem 1. Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung entstandene Ortsteile einer Gemeinde die Möglichkeit, durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung einzuführen.

Gleichermaßen gibt es gemäß § 70 SächsGemO in den kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig die Möglichkeit, durch Hauptsatzung die Stadtbezirksverfassung einzuführen, um u.a. durch Einrichtung von Stadtbezirksbeiräten den lokalen Besonderheiten der einzelnen Stadtbezirke Rechnung zu tragen. Bisher haben die Landeshauptstadt Dresden sowie die Stadt Leipzig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.²¹

Stadtbezirksbeirat:innen (also die Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte) werden nach § 71 Abs. 1 S. 1 SächsGemO grundsätzlich nicht gewählt, sondern bestellt. Allerdings sieht § 71 Abs. 1 S. 2 SächsGemO die Möglichkeit vor, per Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Stadtbezirksbeirat:innen in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrats geltenden Vorschriften gewählt werden. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur die Landeshauptstadt Dresden Gebrauch gemacht.

Werden die Stadtbezirksbeirat:innen – wie derzeit nur in der Landeshauptstadt Dresden – gewählt, so richten sich die Voraussetzungen nach denen der Wahl des Ortschaftsrates. Insofern wird im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich die Wahl des Ortschaftsrates dargestellt.

1. Wie oft wird der Ortschaftsrat gewählt?

Die Wahlperiode des Ortschaftsrates beträgt fünf Jahre (§§ 33 Abs. 1, 69 Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

Sie beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die regelmäßigen Ortschaftsratswahlen stattgefunden haben und endet mit Ablauf des Monats, in dem die nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahlen stattgefunden haben (§ 33 Abs. 2, 69 Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

Ortschaftsratswahlen finden in der Regel gemeinsam mit den Gemeinderatswahlen statt. Die regelmäßigen Gemeinderatswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt, wobei das Staatsministerium des Innern den genauen Wahltag bestimmt (§ 1 KomWG).

²¹ In Chemnitz wird die Einrichtung von Stadtbezirksbeiräten diskutiert. Eine entsprechende Beschlussvorlage wurde im Stadtrat im April 2023 jedoch abgelehnt, sodass eine Einführung vor der Kommunalwahl 2024 unrealistisch erscheint.

2. Wie viele Ortschaftsrät:innen werden gewählt?

Die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsrät:innen wird durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt (§ 66 Abs. 2 SächsGemO). Dabei wird sich an der Anzahl der Einwohner:innen der Ortschaft orientiert.

3. Wer darf zur Ortschaftsratswahl kandidieren?

Um bei der Ortschaftsratswahl kandidieren zu können, also wählbar zu sein, müssen grundsätzlich gemäß §§ 31, 69 Abs. 1 S. 1 SächsGemO i.V.m. §§ 15, 16 SächsGemO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Deutsche:r i.S.v. Art. 116 GG oder Staatsangehörige:r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 18. Lebensjahres zum Wahltag
- Seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft²² wohnhaft, entscheidend ist hierbei der melderechtliche Hauptwohnsitz
- Kein Ausschluss des Wahlrechts infolge Richterspruchs (§ 16 Abs. 2 SächsGemO)
- Kein Ausschluss der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), insbesondere Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 StGB)
- Kein Verlust der Wählbarkeit bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung
- Kein Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 SächsGemO (diese Gründe stehen nicht der Kandidatur, aber der Annahme des Mandants entgegen; der oder die Kandidierende muss sich im Falle der Wahl in den Ortschaftsrat zwischen Mandat und Beschäftigungsverhältnis entscheiden):
 - Bürgermeister:in und Beigeordnete
 - Beamt:innen sowie Arbeitnehmer:innen der Gemeinde
 - Beamt:innen und leitende Arbeitnehmer:innen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt (z. B. kommunale Unternehmen wie Wasserwerke, Stadtreinigung etc.);

²² Anders als bei den Kreis- oder Gemeinderatswahlen, bei der in allen Wahlkreisen angetreten werden kann, dürfen bei der Ortschafts- bzw. Stadtbezirksbeiratswahl nur Personen antreten, die tatsächlich in der Ortschaft bzw. dem Stadtbezirk wohnhaft sind.

leitende Arbeitnehmer:innen sind solche, die mit erheblicher Verantwortlichkeit ausgestattet sind und wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen und Planungen der Geschäftsführung ausüben

- Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen eines Verwaltungsverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, oder einer Verwaltungsgemeinschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist
- Leitende Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der Rechtsaufsichtsbehörden (z. B. Landratsämter, Landesdirektion Sachsen)
- Mit der überörtlichen Prüfung befasste Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes

Es ist jedoch umstritten, ob die Hinderungsgründe für die Gemeinderatswahl – also etwa ein Anstellungsverhältnis bei der Gemeinde – tatsächlich auf die Ortschaftsratswahl übertragen werden können, da die Ortschaftsräte in erster Linie beratend tätig sind und damit kein vergleichbarer Interessenskonflikt entstehen kann.²³

4. Wie läuft die Ortschaftsratswahl ab?

Jede:r Wahlberechtigte hat drei Stimmen (§ 15 Abs. 1 KomWG). Die Stimmen können auf eine:n oder mehrere Bewerber:innen verteilt werden. Es können auch weniger als drei Stimmen abgegeben werden (§ 15 Abs. 5 KomWG).

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl (§ 30 Abs. 2 S. 1 SächsGemO).

Sollte jedoch nur ein oder gar kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, so wird nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:innen gewählt. Dasselbe gilt, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerber:innen als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates umfassen (§ 30 Abs. 3 SächsGemO). Die Wahlberechtigten können in diesem Fall bis zu drei Personen benennen. Die Stimmen sind gültig, wenn die Personen wählbar sind und eindeutig und zweifelsfrei benannt werden, etwa durch Angabe des Berufes, der Anschrift oder des Wohnortes.

²³ In der Praxis gibt es Fälle, in denen kommunale Angestellte als Ortschafts- bzw. Stadtbezirksbeirat:innen tätig sind. In einem solchen Fall müsste der Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 SächsGemO zunächst feststellen, dass ein Hinderungsgrund gegeben ist. Dies kann auch nachträglich geschehen. Bis dahin bleibt die Wahl gemäß § 32 Abs. 3 S. 2 SächsGemO zunächst wirksam.

VI Wahlen von Bürgermeister:innen und Oberbürgermeister:innen

Die SächsGemO folgt dem dualistischen System der süddeutschen Ratsverfassung, die neben dem Gemeinderat auch dem oder der (Ober-)Bürgermeister:in eine wichtige Stellung einräumt. Der oder die (Ober-)Bürgermeister:in führt den Vorsitz des Gemeinde- bzw. Stadtrats und ist zudem Leiter:in der Verwaltung (§ 51 Abs. 1 S. 1 SächsGemO).

In Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten führt der oder die Bürgermeister:in die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister:in (§ 51 Abs. 2 Sächs GemO). Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird das Amt im Folgenden nur als Bürgermeister:in bezeichnet.

Hinweis: Im Unterschied zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen, können Wahlvorschläge auch von Einzelbewerber:innen eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jede:r Einzelbewerber:in kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerber:innen ist von diesen eigenhändig zu unterzeichnen. Auch sind Einzelbewerber:innen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben, Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen und den Wahlvorschlag zurückzunehmen oder inhaltlich zu ändern.

1. Wie oft wird der oder die Bürgermeister:in gewählt?

Die Amtszeit des oder der Bürgermeister:in beträgt sieben Jahre (§ 51 Abs. 3 S. 1 SächsGemO).

2. Wer darf zur Bürgermeister:innenwahl kandidieren?

Um bei der Bürgermeister:innenwahl kandidieren zu können, also wählbar zu sein, müssen gemäß § 49 SächsGemO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Deutsche:r i.S.v. Art. 116 GG oder Staatsangehörige:r eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 18. Lebensjahres, aber noch keine Vollendung des 65. Lebensjahres, jeweils zum Wahltag

- Vorliegen der Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis, § 7 BeamtStG, § 4 SächsBG: Ausgeschlossen ist die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 SächsBG bei früherer Tätigkeit Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit.²⁴
- Kein Ausschluss der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), insbesondere Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 StGB)
- Kein Verlust der Wählbarkeit bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung
- Keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts oder keine dem entsprechende Maßnahme, die in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verhängt worden ist
- Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe, die bei Beamt:innen den Verlust der Beamt:innenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren
- Kein:e Bedienstete:r der Rechtsaufsichtsbehörden
- Kein:e Bedienstete:r der Gemeinde oder Bürgermeister:in einer anderen Gemeinde²⁵

Ein Wohnsitz in der Gemeinde, in der man für das Bürgermeister:innenamt kandidiert, ist nicht erforderlich.

24 Das Vorliegen der Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis wird durch den oder die Bewerber:in durch schriftliche Erklärung versichert.

25 Dies stellt nach richtiger Auslegung lediglich einen Hinderungsgrund dar, der nicht der Kandidatur, sondern lediglich dem Amtsantritt entgegensteht. In der Praxis ist es nicht unüblich, dass Bewerber:innen für das Bürgermeister:innenamt zuvor in gehobener Position in der Gemeindeverwaltung tätig waren.

3. Wie läuft die Bürgermeister:innenwahl ab?

Jede:r Wahlberechtigte hat eine Stimme (§ 43 Abs. 1 KomWG).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat (§ 44a Abs. 1 S. 1 KomWG).

Entfällt auf keine:n Bewerber:in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt (§ 44a Abs. 1 S. 2 KomWG).

4. Was ist beim zweiten Wahlgang zu beachten?

Die Wahlvorschläge des ersten Wahlgangs behalten ihre Gültigkeit. Sie können bis zum fünften Tag nach dem ersten Wahlgang, 18:00 Uhr zurückgenommen (§ 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG) oder geändert werden (§ 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG). Wird der Vorschlag nicht fristgerecht zurückgenommen oder geändert, tritt der oder die Bewerber:in automatisch im zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 44a Abs. 2 Nr. 4 KomWG).

A Anhang

Fristenkalender

Wahlaufstellung der Kandidat:innen für die Kommunalwahl (§ 6c KomWG)	Darf frühestens 12 Monate vor der Kommunalwahl stattfinden	9. Juni 2023
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl (§ 1 KomWG)	Durch Gemeinde bzw. Landkreis sind die Wahlen (Gemeinderat, Bürgermeister:innen, Kreistag, Landrät:innen) spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.	11. März 2024
Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss (§ 6 KomWG)	Frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr erfolgen	4. April 2024
Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 6d KomWG)	Spätestens am Tag der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr)	4. April 2024
Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss (§ 7 KomWG)	Die Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge, über ihre Zulassung oder Zurückweisung hat spätestens am 58. Tag vor der Wahl zu erfolgen	12. April 2024
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 7 KomWG)	Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde bzw. dem Landkreis spätestens am 30. Tag vor dem Wahntag öffentlich bekannt zu machen.	10. Mai 2024
Tag der Kommunalwahl (§ 17 KomWG)	Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.	9. Juni 2024
Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 24 KomWG)	Das Wahlergebnis ist vom zuständigen Wahlausschuss unverzüglich festzustellen und danach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.	
Wahlanfechtung (§ 25 KomWG)	Jede:r Wahlberechtigte, jede:r Bewerber:in und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.	
Wahlprüfung (§ 26 KomWG)	Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat zu prüfen (Wahlprüfungsfrist).	

Grundsätzlich gelten für die Bürgermeister:innenwahlen gemäß § 38 KomWG die gleichen Vorschriften und Termine, wie sie für Kommunalwahlen festgesetzt sind, sofern für die Bürgermeister:innenwahlen nicht andere Vorschriften etwas anderes vorgeben.

Bei der Bestimmung des Wahltags durch den Gemeinderat ist von folgenden Fristen auszugehen:

Wird die Bürgermeister:innenwahl wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 50 SächsGemO).

Zweiter Wahlgang

Entfällt auf keine:n der Bewerber:innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dieser findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt. (§ 44a KomWG)

- Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr zurückgenommen werden.
- Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden. Neue Wahlvorschläge können nicht mehr eingereicht werden.
- Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Zu den Autoren

Wolf-Georg Winkler ist als Rechtsanwalt in Dresden tätig und betreut schwerpunktmäßig strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren. Er gehört dem Vorstand des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Dresden an und verfügt über langjährige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Wahlen.

Achim Grunke ist langjähriger Kreisrat im Landkreis Mittelsachsen und ehemaliger Geschäftsführer des Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V. Er ist Autor des Handbuchs »Das kommunale Mandat«, erschienen in der »Edition KFS«, und hat bereits in der Vergangenheit Leitfäden zur Vorbereitung von Kommunalwahlen erstellt.

